



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 05.11.2026	11:00 Uhr	1.27, Sitzungssaal	Amtsgericht Sonneberg, Untere Markt- straße 2, 96515 Sonneberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Themar
in Erbengemeinschaft an

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m ²	Blatt
Themar	-, 498/2	Gebäude- und Freiflä- che, Marktplatz 2	Markt 2, 98660 The- mar	190	1157 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohn- und Geschäftshausgrundstück mit 2 Wohnungen (167,01 m² Wohnfläche in 1. und 2. OG) und ehemaligen Ladengeschäft (87,42 m² gewerbl. Nutzfläche in EG) sowie Nebengebäuden. zweiseitig angebaut, nicht unterkellert, dreigeschossig, Fachwerk mit Satteldach und nicht ausge-
bautem DG, hinterseitigen Erweiterungsanbauten, Baujahr vor 1900, keine PKW-Stellflächen auf Grundstück, aber auf öffentlicher Verkehrsfläche vorhanden,

Verkehrswert:

37.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.12.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 01.06.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.